

Dachausbildung und Dachaufbauten Die Ausbildung der Dächer muß für die Hauptbaukörper mit einer Dachnetgung von 360 - 440 erfolgen. Dachaufbauten (Dachgauben) sind zulässig. Als Dachaufbauten sind nur Linzelgauben bis zu einer Breite von 1,50 m zugelassen. Vom First und vom unteren Dachrand muß ein Abstand von mindestens 1,0 m eingehalten werden.

Garagen können mit einem Flachdach errichtet werden. Einfriedungen Einfriedungen sind als Holzzäune bzw. Hecken zulässig, sie dürfen an der Straßenseite eine Höne von 0,6 m nicht überschreiten (oberhalb Mitte fertiger Straße).

Textliche Hinweise

Flächenversiegelung - Vermeidung

Es wird empfohlen, für die Befestigung der privaten Stellplätze und der Garagenzufahrten möglichst wasserdurchlässiges Material zu verwenden und anfallendes Oberflächenwasser, soweit wie möglich, auf dem Grundstück versickern zu lassen.

Bepflanzung Privatgrundstücke

Es wird empfohlen, für die Bepflanzung auf den Baugrundstücken ebenfalls Pflanzender potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden.

Immissionsschutz

Innerhalb des Plangebietes werden aufgrund des Verkehrslärms der K 324 in den ersten beiden Bauzeilen die städtebaulichen Orientierungswerte der DIN 18 005 von 55 dB(A)/tags und 40 bzw. 45 dB(A)/nachts für allgemeine Wohngebiete überschritten. Bei geschlossenem Fenster ist die Einhaltung der Orientierungswerte gegeben. Für darüber hinausgehenden Immissionsschutz (geöffnetes Fenster) wird empfohlen, Schlaf- und Wohnräume so anzuordnen, daß von den zugehörigen, für die Belüftung notwendigen Fenstern keine direkte Sichtbeziehung zur Lärmquelle besteht. Ebenso wird empfohlen, Freisitze, Terrassen ets, auf der straßenabgewandeten Seite der Gebäude anzulegen.

Vachrichtlicher Hinweis:

Innerhalb der Baubeschränkungszone im Abstand von 40 in vom befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße 87 dürfen Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht errichtet werden (§ 24 (2) NStrG).

PLANZEICHENERKL'A'RUNG

Gemaß Planzeichenverordnung 1981 und der Baunutzungsverordnung i d.F. der Bekanntmachung vom 26 01 1990

I. BESTANDS ANG ABEN — — Gemarkungsgrenze Wohn gebaude mit Hausnummern - - Flurgrenze Flurstucks - bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal

> Im ubrigen wird auf die Planzeichenvorschriften DIN 18702 für großmaßstabige Karten und Plane verwiesen.

Wirtschaftsgebaude , Garagen

flege und zur Entwicklung der Land

II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

53 Hohenlinien mit Hohenangaben über NN

Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN

I,II usw. Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) Grund flächenzahl

Geschofflachenzahl offene Bauweise

Einzel-und Doppelhausbebauung

• • • • Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

VERKEHRSFLACHEN

Straßenverkehrsflächen Parkplatz Straffenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen F+R Fuß- und Radweg

GRUNFLACHEN

offentliche Grünflache

Flächen für Maßnahmen zum Schutz 2 Flache mit Bindung für das Anpflanzen von Baumen u Strauchern gem § 9 (1) ND Nr. 25 a. BauGB

schaft gem §9 Abs 1 Nr 20 und Abs BauGB gem landschaftspft Mall nahme Naturdenkmal Kinderspielplatz

SONSTIGE PLANZEICHEN

Parkantage

Grenze des raumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 120

Sichtdreieck , zwischen 0.80m und 2.50m Höhe von ständigen Sichthindernissen freizuhaffende Flache

Trafostation

Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der angrenzenden Bebauungsplane

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

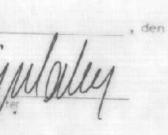
===== Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Bissendorf

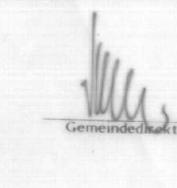
Larmschutzwall

PRÄAMBEL UND VERFAHRENSVERMERKE

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBL LS. 2253) zuletzt geändert durch Evertr v 31 8 1990 (BGBL II S. 889, 1122) Bauordnung (NBauO) i.d.F. vom 06.06.1986 (Nds. GVBI. S. 157 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1990 (Nds. GVBL S. 108) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBI. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBI. S. 118), hat der Rat der Gemeinde Bissendorf diesen Bebauungsplan Nr. 120 "Oberes Feld" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung be-

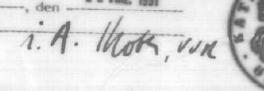






Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.5.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 20 6 1990 portsüblich bekanntgemacht. Bissendorf, den 25.2 1991

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 2 5.1990). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geome-Die Übertragbarkeit der zu bildenden Grenzen in die nkeit ist einwand-



Ubersichtskarte M 1 5 000 Alt-Schledehausen ----

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 6 12 1990 dem Entwurf des Bebau-

§ 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

gemacht.

bekanntgemacht.

ungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.12 1990 ortsüblich bekannt-

Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneuste Aus-

Der Entwurf des geänderten/ergänzten Bebauungsplanes und der Begründung haber

bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und gemäß § 3 Abs. Satz 2 BauGB die Beteiligung der Eigentümer der von den Anderungen/Ergärnzungen

Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben von

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenkein uns Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 25 2 1991 als Satzung

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGi am 30.41.91 im Amtsblatt für den Landkreis 0,5'norbrück bekanntgernach

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung

von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der

Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist damit am 30.11.91 rechtsverbindlich geworden.

den 6.12.91

meindedir ektor

or tsublich

dem geänderten/er gänzten

Gemeindedir ektor

dem geänderten/er gänztes

Gemeindedirelictor

remeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 3.1 1991

4 2 1991 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgolität

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen

keine Verletzung von Rechtsvor-

schriften geltend gemacht.

nicht geltend gemacht worden.

Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Osnabrück, den 24, 0KT, 1991

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am

, den -----

betroffenen Grundstücke und Trägern öffentlicher Belange beschlossen.

Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

legung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.

URSCHRIFT GEMEINDE BISSENDORF Bebauungsplan Nr. 120 "Oberes Feld"

mit Örtlichen Bauvorschriften MASSTAB 1:1000